

## **Satzung**

### **der Gemeinde Spiegelau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Spiegelau – Ort 1**

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Spiegelau folgende Satzung:

#### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets**

- 1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 48 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Spiegelau – Ort 1“.

Das Grundstück umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 1000 vom 18.09.95 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

- 2) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

#### **§ 3 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 142 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 17.12.1999 rechtsverbindlich.

Spiegelau, den 17.12.1999

GEMEINDE SPIEGELAU

Luksch  
1. Bürgermeister